

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Moratorium für Hydraulic Fracturing (Fracking) in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Verbot der Fracking-Technologie mit giftigen oder wasserbelastenden Chemikalien zu erlassen, solange nicht

- alle mit Fracking verbundenen Risiken geklärt sind,
- das Bergrecht eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für alle Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking vorschreibt,
- die Entsorgung des Flowback aus Frack-Vorgängen mit Einsatz umwelt-toxischer Chemikalien in Versenkbohrungen (Disposalbohrungen) wegen fehlender Erkenntnisse über die damit verbundenen Risiken verboten ist und
- der Geltungsbereich des Bergschadensrechts auf die Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen einschließlich des Betriebs von unterirdischen Kavernenspeichern erweitert ist.

**Helmut Holter und Fraktion**

**Begründung:**

Mehrere Gutachten zum Thema Fracking belegen die derzeit unzureichende Datenlage zu den Auswirkungen dieser Technologie auf die Umwelt und den Wasserhaushalt und stellen fest, dass der Einsatz umwelttoxischer Chemikalien beim Fracking erhebliche Risiken beinhaltet.

Anträge zur Aufsuchung und Gewinnung von fossilen Energieträgern mittels Fracking werden nach dem geltenden Bergrecht behandelt. Das Bergrecht sieht derzeit keine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking vor.

Aus diesen und anderen Gründen hat der Bundesrat am 1. Februar dieses Jahres einstimmig einen Beschluss gefasst, der den Einsatz umwelttoxischer Substanzen bei der Anwendung der Fracking-Technologie zur Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Erdgaslagerstätten ablehnt, solange die Risiken nicht geklärt sind.

Ebenso hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, das Bergrecht dahingehend zu ändern, dass bei der Zulassung von Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking eine obligatorische UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen ist.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung und Dimensionen des Bohrlochbergbaus hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, den Geltungsbereich des Bergschadensrechts auf die Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen einschließlich des Betriebs von unterirdischen Kavernenspeichern zu erweitern.

Die Entschließung des Bundesrates vom 1. Februar 2013 ist jedoch rechtlich nicht verbindlich. Der angekündigte Gesetzentwurf des Bundes berücksichtigt weder die Änderung des Bergrechts noch eine Änderung des Bergschadensrechts. Daher ist es notwendig, Fracking in Mecklenburg-Vorpommern so lange zu verbieten, bis alle damit verbundenen Risiken geklärt, das Bergrecht hinsichtlich einer obligatorischen UVP für das Fracking geändert wurde und das Bergschadensrecht auf die Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen einschließlich des Betriebs von unterirdischen Kavernenspeichern erweitert ist.